

10c. Kreisordnung für das Land Nordrhein - Westfalen

Inhalt, 3. Teil §§ 20-23 NRWKO 10c

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. 646/SGV NW 2021), geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NW S. 160); 03.02.2004 (GV.NRW. S. 97); 16.11.2004 (GV. NRW S. 655), geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380).

Nichtamtliche Inhaltsübersicht:

1. Teil: Grundlagen der Kreisverfassung (§§ 1-13)
2. Teil: Kreisgebiet (§§ 14-19)
3. Teil: Einwohner und Bürger (§§ 20-24)
4. Teil: Kreistag (§§ 25-41)
5. Teil: Landrat (§§ 42-49)
6. Teil: Kreisausschuss (§§ 50-52)
7. Teil: Haushaltswirtschaft, wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung (§§ 53-56a)
8. Teil: Aufsicht und staatliche Verwaltung im Kreis (§§ 57-62)
9. Teil: Übergangs und Schlussvorschriften, Sondervorschriften (§§ 63-66)

1.-2. Teil (*hier nicht wiedergegeben*)

3. Teil Einwohner und Bürger

§ 20 Einwohner

Einwohner des Kreises sind die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden.

§ 21 Anregungen und Beschwerden

(1) ¹Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. ²Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt. ³Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Kreistag einem Ausschuss übertragen. ⁴Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 22 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten im Kreis wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

(2) ¹Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden. ²Er muss ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. ³Er muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ⁴Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

(3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens vier vom Hundert der Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 8.000 Einwohnern.

(4) ¹Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. ²Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig. ³Die Angaben werden vom Kreis geprüft.

(5) Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags beim Kreis erfüllt sein.

(7) ¹Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist. ²Er hat unverzüglich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. ³Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Kreistagssitzung zu erläutern.

(8) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Einwohnerantrags regeln.

§ 23 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) ¹Die Bürger der kreisangehörigen Gemeinden können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Kreistags über eine Angelegenheit des Kreises selbst entscheiden (Bürgerentscheid). ²Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Kreistagsbürgerentscheid). ³Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

(2) ¹Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. ²Es muss bis zu drei Bürger der zum Kreis gehörenden Gemeinden benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ³Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

(3) ¹Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Kreistags, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. ²Gegen den Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach Sitzungstag.

(4) ¹Ein Bürgerbegehren muss in einem Kreis bis 200 000 Einwohnern von 5 %, mit mehr als 200 000 Einwohnern aber nicht mehr als 500 000 Einwohnern von 4 %, mit mehr als 500 000 Einwohnern von 3 % der Bürger der kreisangehörigen Gemeinden unterzeichnet sein. ²Die Angaben werden vom Kreis geprüft. ³Im Übrigen gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Kreisverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsmitglieder, der Mitglieder des Kreisausschusses und der Mitglieder der Ausschüsse sowie der Bediensteten des Kreises,
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss des Kreises und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
6. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,
7. Angelegenheiten, für die der Kreistag keine gesetzliche Zuständigkeit hat,
8. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen,
9. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

(6) ¹Der Kreistag stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. ²Gegen diese Entscheidung des Kreistags können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 Widerspruch einlegen. ³Entspricht der Kreistag dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. ⁴Entspricht der Kreistag dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. ⁵Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern. ⁶Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).

(7) ¹Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. ²Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. ³Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(8) ¹Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Kreistagsbeschlusses. ²Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Kreistags durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

(9) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln.